

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur
Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in
öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen
Änderung**

RdErl. des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 28. März
2025

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 02. September 2024

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert.

a) Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie öffentlichen Infrastrukturen beitragen. Diese müssen sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienen.

Zu den öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen gehören:

- a) Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten,
- b) Sportstätten, Schwimmbäder und Freibäder mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, das heißt überwiegend nichtschulischer Nutzung,
- c) kulturelle Einrichtungen, beschränkt auf Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Denkmäler sowie historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung,
- d) anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- e) Gebäude der öffentlichen Verwaltung und
- f) wissenschaftliche Einrichtungen.

b) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gebietskörperschaften,
- b) Kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- d) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung, Träger von Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173), in der jeweils geltenden Fassung, Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten,
- e) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (zum Beispiel Gesellschaften mit beschränkter Haftung als kommunale Unternehmen, Eigenbetriebe),
- f) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (zum Beispiel gemeinnützige Sport- oder Fördervereine),
- g) juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Träger kultureller Einrichtungen sind,
- h) Träger der nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 99), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
- i) wissenschaftliche Einrichtungen.

c) Die Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

4.4 Mit der Antragstellung sind die aktuellen Treibhausgasemissionen sowie der aktuelle Endenergieverbrauch oder der aktuelle Endenergiebedarf für den jeweiligen Energieträger auf Basis eines der folgenden Dokumente zu belegen:

- a) ein gültiger Energieausweis des Gebäudes gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) ein durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 GEG bestätigter Gebäudesteckbrief oder
- c) eine für das Gebäude gemäß DIN V 18599 - Energetische Bewertung von Gebäuden -, die bei der DIN Media GmbH Berlin zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist, erstellte Energiebilanz.

d) Die Nummer 4.5 wird ersetzt durch Nummer 4.7 in der folgenden Fassung:

4.5 Wenn für das Gebäude ein Sanierungsfahrplan vorliegt, der die Entwicklung des Gebäudes zur Erreichung der Klimaneutralität und die hierfür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt, ist dieser bei der Antragstellung einzureichen.

e) Die Nummer 4.6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

4.6 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und kombinierte Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 ist der prognostizierte Endenergieverbrauch oder Endenergiebedarf nach Umsetzung der Maßnahme mit Antragstellung vorzulegen. Dieser ist durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 GEG auszustellen.

f) Die Nummer 4.7 wird durch folgende Regelung ersetzt:

4.7 Bei nicht gebäudebezogenen Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. b für öffentliche Infrastrukturen ohne Gebäude, ist mit Antragstellung ein Nachweis der potentiellen Einsparung vorzulegen.

g) Die Nummer 4.8 wird ersetzt durch Nummer 4.9 in der folgenden Fassung:

4.8 Innerhalb einer funktionalen Einheit von Gebäuden ist die Förderung die Kombination mit mehreren Einzelmaßnahmenvorhaben innerhalb eines Vorhabens

möglich, sofern die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Nummer 4.1 weiterhin unterhalb 1 Million Euro liegt.

h) 4.10 wird 4.9

i) 4.11 wird 4.10

j) 4.12 wird 4.11 und erhält folgende Fassung

4.11 Eine Förderung gemäß Nummer 2.1 Buchst. b ist ausgeschlossen, sofern eine überwiegend kommerzielle Nutzung vorliegt. Dies gilt nicht für Schwimmbäder und Freibäder.

k) 4.13 wird 4.12

l) Die Nummer 7.5.3 erhält folgende Fassung:

7.5.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.3 ist im Zuwendungsbescheid die Herleitung des Pauschalbetrags anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist sowie Fotos und andere geeignete Nachweise über die getätigten Investitionen und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen sind. Der Nachweis über die erzielte Einsparung ist für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. b unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, wie beispielsweise eines Energieauditors, vorzulegen. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und kombinierte Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 ist die erzielte Einsparung durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

- a) eine aktualisierte Energiebilanz oder
- b) ein aktualisierter Energieausweis oder
- c) ein durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 GEG aktualisierter Gebäudesteckbrief.

Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden. Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

m) Die Nummer 7.5.7 erhält folgende Fassung:

7.5.7 Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Energie- und CO₂-Einsparungen zumindest rechnerisch nachzuweisen sowie Fotos und andere geeignete Nachweise über die getätigten Investitionen und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen. Der Nachweis über die erzielte Einsparung ist für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. b unter Hinzuziehung eines Sachverständigen wie beispielsweise eines Energieauditors vorzulegen. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und kombinierte Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 ist die erzielte Einsparung durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

- a) ein aktualisierter Energieausweis oder
- b) ein durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 GEG aktualisierter Gebäudesteckbrief oder
- c) eine aktualisierte Energiebilanz.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung (oder mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ) in Kraft.

An die Investitionsbank Sachsen-Anhalt